

RS Uvs 2011/8/22 VwSen- 522933/2/Ki/Kr

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2011

Index

90.02.02 Führerscheinggesetz

Norm

FSG §25 Abs3

1. FSG § 25 heute
2. FSG § 25 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
3. FSG § 25 gültig von 01.10.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
4. FSG § 25 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002

Rechtssatz

Der Rsp des VwGH zufolge darf in den Fällen des § 25 Abs3 FSG eine Entziehungsdauer von weniger als 3 Monaten nicht festgesetzt werden. Trifft daher die Annahme, der Betroffene werde für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten verkehrsunzuverlässig sein, nicht mehr zu, so darf eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht ausgesprochen bzw von der Berufungsbehörde nicht bestätigt werden. Der Rsp des VwGH zufolge darf in den Fällen des Paragraph 25, Abs3 FSG eine Entziehungsdauer von weniger als 3 Monaten nicht festgesetzt werden. Trifft daher die Annahme, der Betroffene werde für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten verkehrsunzuverlässig sein, nicht mehr zu, so darf eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht ausgesprochen bzw von der Berufungsbehörde nicht bestätigt werden.

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at